

Moritz Nickel

Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen im Vergleich



Nomos

Internationales und europäisches
Privat- und Verfahrensrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Heinrich Dörner, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess, Universität Wien

Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel, Universität zu Köln

Band 35

Moritz Nickel

Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen im Vergleich



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Bucerius Law School, Diss., 2024

ISBN 978-3-7560-1725-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-4454-6 (ePDF)

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Charlotte

Vorwort

Der Promotionsausschuss der Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft, Hamburg, hat diese Arbeit im April 2022 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 6.3.2024 statt. Für die Veröffentlichungsfassung habe ich die zitierte Literatur und sonstige Angaben auf den Stand Februar 2024 aktualisiert. Nach März 2022 ergangene Entscheidungen und erschienene Literatur habe ich in ausgewählten Fällen eingearbeitet.

Bedanken möchte ich mich zunächst bei meinem Doktorvater Professor Dr. Karsten Thorn, an dessen Lehrstuhl ich die ersten beiden Jahre meiner Promotionszeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Außerdem danke ich Professor Dr. Matthias Jacobs, für den ich in der zweiten Hälfte meiner Promotionszeit gearbeitet habe und mit dem ich in dieser Zeit mehrere Lehrvideoprojekte umsetzen konnte. Professor Dr. Stefan Kröll danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Schließlich danke ich den Herausgebern Professor Dr. Heinrich Dörner, Professor Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess und Professor Dr. Dr. h.c. Heinz-Peter Mansel für die Aufnahme in die Schriftenreihe Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht.

Bei der Erstellung dieser Arbeit haben mich meine Freunde und meine Familie maßgeblich unterstützt. Aus Platzgründen kann ich nicht allen namentlich danken, möchte aber die Folgenden ausdrücklich erwähnen: Mit Dr. Caroline Lasthaus und Mesut Akbaba durfte ich viele heitere Stunden im „Partybüro 2.21“ verbringen. Ich bin sehr froh, dass wir den Weg zur Doktorarbeit gemeinsam beschreiten konnten. Tilman Koops und ich teilen nicht nur manches nerdige Hobby, sondern auch eine große juristische Diskussionsfreude, die oft von meinem Dissertationsvorhaben in Anspruch genommen wurde. Meine Eltern Petra Piper und Michael Nickel haben mich auf meinem Lebensweg immer unterstützt und mir stets ein starkes Gefühl der Sicherheit gegeben. Mein Vater hat diese Arbeit zudem mehrfach gelesen und dabei mehr orthographische Fehler gefunden, als mir lieb war.

Mein größter Dank gilt meiner Verlobten Dr. Charlotte Schindler. Sie ist seit neun Jahren meine Seelenverwandte, auf die ich in jeder Lebenslage zählen kann und die mir auch in schweren Stunden immer zur Seite steht.

Vorwort

Ohne ihre unbedingte Unterstützung hätte ich mein Promotionsvorhaben nicht zu Ende bringen können. Ihr widme ich diese Arbeit von ganzem Herzen.

Hamburg, Februar 2024

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	25
Einleitung	35
A. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	36
B. Methodik	38
C. Gang der Untersuchung	47
Kapitel I: Rechtsquellen	49
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	49
B. Schiedsvereinbarungen	90
C. Analyse und Gegenüberstellung	109
Kapitel II: Rechtsfolgen	123
A. Negative Rechtsfolgen	123
B. Positive Rechtsfolgen	143
Kapitel III: Zustandekommen der Vereinbarung	187
A. <i>Doctrine of separability</i> (Trennungsprinzip)	187
B. Zustandekommen der Vereinbarung	190
Kapitel IV: Formerfordernisse	253
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	253
B. Schiedsvereinbarungen	262
C. Analyse und Gegenüberstellung	270
Kapitel V: Individualschutz	277
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	278

Inhaltsübersicht

B. Schiedsvereinbarungen	336
C. Analyse und Gegenüberstellung	372
Kapitel VI: Sachliche Reichweite	397
A. Auslegung	397
B. Sachliche Grenzen der Dispositionsfreiheit	410
C. Streitbeilegungsvereinbarungen über Kartellschadensersatzansprüche	440
Gesamtbetrachtung	465
A. Rechtsfolgenidentität	465
B. Autonomer Regelungsgehalt der internationalen Rechtsquellen	468
C. Anknüpfungsfragen	471
D. Bedeutung des materiellen Rechts	474
E. Sachliche Grenzen der Dispositionsfreiheit	476
F. Individualschutz	478
G. Fazit zur Privilegierung von Schiedsvereinbarungen	484
Literaturverzeichnis	487

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	25
Einleitung	35
A. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	36
B. Methodik	38
I. Funktionale Methode	38
II. Begrifflichkeiten	40
III. Besonderheiten des Vergleichs innerhalb einer Rechtsordnung	41
1. Grundsatz der autonomen Auslegung	41
2. Ausnahmen von der autonomen Auslegung	43
a) Einheitliches Verständnis der ZPO	43
b) Einheitliches Verständnis von Brüssel Ia-VO und LugÜ	44
3. Konkurrenzverhältnis der untersuchten Rechtsquellen	45
IV. Aufbau der Arbeit	45
C. Gang der Untersuchung	47
Kapitel I: Rechtsquellen	49
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	49
I. ZPO	49
1. Historische Entwicklung	49
2. Räumlicher Anwendungsbereich	50
3. Sachlicher Anwendungsbereich	51
II. Brüssel Ia-VO	52
1. Historische Entwicklung	52
a) Geschichte des europäischen Zivilprozessrechts	52
b) Entwicklung der Gerichtsstandsvereinbarung im europäischen Zivilprozessrecht	54
2. Räumlicher Anwendungsbereich	55
a) Auslandsbezug	55

b) Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	58
(1) Prorogation	58
(2) Derogation von Schutzgerichtsständen und ausschließlichen Zuständigkeiten	59
(3) Derogation sonstiger Zuständigkeiten nach der Verordnung	61
c) Zusammenfassung	63
3. Sachlicher Anwendungsbereich	63
III. LugÜ	67
1. Historische Entwicklung	67
2. Grundsatz der einheitlichen Auslegung	69
3. Räumlicher Anwendungsbereich	71
4. Sachlicher Anwendungsbereich	71
5. Verhältnis zur Brüssel Ia-VO	72
IV. HGÜ	73
1. Historische Entwicklung	73
2. Räumlicher Anwendungsbereich	77
3. Sachlicher Anwendungsbereich	79
a) Zivil- und Handelssache	79
b) Ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung	79
c) Kein Ausschluss vom Anwendungsbereich	80
(1) Strukturell unterlegene Parteien	80
(2) Spezielle Rechtsgebiete	81
(3) Ausschließliche Gerichtsstände	82
(4) Internationale Übereinkommen	84
(5) Außervertragliche Ansprüche	85
(6) Schiedsvereinbarungen	86
4. Verhältnis zu anderen supranationalen Rechtsquellen	86
a) Brüssel Ia-VO	86
b) LugÜ	88
B. Schiedsvereinbarungen	90
I. ZPO	90
1. Historische Entwicklung	90
2. Räumlicher Anwendungsbereich	91
3. Sachlicher Anwendungsbereich	93
II. UNÜ	94
1. Historische Entwicklung	94
2. Räumlicher Anwendungsbereich	96

3. Sachlicher Anwendungsbereich	99
4. Verhältnis zur ZPO	99
5. Verhältnis zu anderen schiedsrechtlichen Übereinkommen	103
III. EuÜ	103
1. Historische Entwicklung	103
2. Räumlicher Anwendungsbereich	104
3. Sachlicher Anwendungsbereich	106
4. Verhältnis zum UNÜ	106
a) Kollisionen zwischen UNÜ und EuÜ in Bezug auf Schiedsvereinbarungen	106
b) Lösung der Kollisionsfälle	107
5. Verhältnis zur ZPO	109
C. Analyse und Gegenüberstellung	109
I. Ausgestaltung der räumlichen Anwendungsbereiche	109
1. Gerichtsstandsvereinbarungen	109
a) Keine universelle Anwendbarkeit supranationaler Rechtsquellen	109
b) Internationalitätserfordernis	110
c) Ort des prorogierten Gerichts	113
d) Parteisitz	115
2. Schiedsvereinbarungen	116
a) Universelle Anwendbarkeit der ZPO	116
b) Räumlicher Anwendungsbereich der schiedsrechtlichen Übereinkommen	116
3. Gegenüberstellung	118
II. Ausgestaltung der sachlichen Anwendungsbereiche	120
Kapitel II: Rechtsfolgen	123
A. Negative Rechtsfolgen	123
I. Ausschließlichkeit	124
1. Gerichtsstandsvereinbarungen	124
a) ZPO	124
b) Brüssel Ia-VO	125
c) LugÜ	125
d) HGÜ	125
e) Zusammenfassung	126

2. Schiedsvereinbarungen	126
a) ZPO	126
b) UNÜ	127
c) EuÜ	128
3. Analyse und Gegenüberstellung	128
II. Erfordernis einer Zuständigkeitsrüge	129
1. Einredeerfordernis und rügelose Einlassung	129
2. Präklusion	130
3. Zusammenfassung	131
III. Ausnahme für den einstweiligen Rechtsschutz	132
1. Gerichtsstandsvereinbarungen	132
a) ZPO	132
b) Brüssel Ia-VO	133
c) LugÜ	135
d) HGÜ	135
2. Schiedsvereinbarungen	136
a) ZPO	136
(1) Zuständigkeit des Schiedsgerichts	136
(2) Zuständigkeit staatlicher Gerichte	136
(3) Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte	138
b) UNÜ und EuÜ	140
3. Analyse und Gegenüberstellung	141
B. Positive Rechtsfolgen	143
I. Privatautonome Modifikationen	143
1. Gerichtsverfahren	143
2. Schiedsverfahren	144
II. Anwendbares Kollisionsrecht	145
III. Wesen des benannten Spruchkörpers	147
1. Neutralität	147
2. Vertrauen	148
IV. Reichweite der Entscheidungskompetenz	150
1. Erstentscheidungskompetenz	151
a) Gerichtsstandsvereinbarungen	151
(1) ZPO	151
(2) Brüssel Ia-VO	151
(3) LugÜ	154
(4) HGÜ	156

b)	Schiedsvereinbarungen	158
(1)	ZPO und UNÜ	158
(2)	EuÜ	160
c)	Zusammenfassung und Gegenüberstellung	161
2.	Letztentscheidungskompetenz	163
a)	Vorbemerkungen	164
(1)	Gerichtsstandsvereinbarungen	164
(2)	Schiedsvereinbarungen	165
(3)	Zusammenfassung	167
b)	Anerkennungshindernisse betreffend Zuständigkeit	168
(1)	Tabellarischer Überblick	168
(2)	Gegenüberstellung der Kontrolldichte	170
(3)	Verhältnis von echter Erstentscheidungskompetenz zu Letztentscheidungskompetenz	176
c)	Sonstige Anerkennungshindernisse	179
(1)	Tabellarischer Überblick	179
(2)	Rechtliches Gehör	180
(3)	<i>Ordre public</i>	180
(4)	Rechtskraft	180
(5)	Verbürgung der Gegenseitigkeit	183
(6)	Ablauf des Verfahrens	184
d)	Zusammenfassung	185
Kapitel III: Zustandekommen der Vereinbarung		187
A.	<i>Doctrine of separability</i> (Trennungsprinzip)	187
I.	Normative Grundlagen in den einzelnen Rechtsquellen	187
II.	Rechtsfolgen	189
B.	Zustandekommen der Vereinbarung	190
I.	Gerichtsstandsvereinbarungen	190
1.	Autonomes Recht	190
a)	Anwendbare Kollisionsnorm	191
b)	Qualifikationsfragen	192
c)	Rechtswahl	193
d)	<i>Lex fori prorogati</i> oder <i>lex causae</i> als objektives Anknüpfungsmoment?	194
(1)	Materielle Harmonie	195

(2) <i>Doctrine of separability</i>	199
(3) Bedeutung der Wahl eines Forums	199
e) Zwischenergebnis zur Anknüpfung	200
f) Teilfragen	201
g) Voraussetzungen nach deutschem Recht	202
2. Brüssel Ia-VO	203
a) Verordnungsautonome Bestimmung des Zustandekommens	204
b) Bedeutung der Kollisionsnorm in Art. 25 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Brüssel Ia-VO	205
c) Teilfragen	208
d) Materielle Voraussetzungen	209
3. LugÜ	211
4. HGÜ	212
a) Autonomer Regelungsgehalt	212
b) Anwendbares Recht	214
c) Teilfragen	216
d) Materielle Voraussetzungen	218
II. Schiedsvereinbarungen	219
1. Autonomes Recht	219
a) Bestimmung der anwendbaren Kollisionsnorm	219
b) Allgemeine Anknüpfungsfragen	221
c) Auslegung einer Rechtswahlvereinbarung	223
(1) Leerformel der Rechtsprechung	223
(2) Natürliche Auslegung	224
(3) Bedeutung der <i>doctrine of separability</i>	224
(4) Bedeutung der Wahl eines Schiedsorts	225
(5) Parteiinteresse an materieller Harmonie	227
(6) Parteiinteresse an einem Gleichlauf des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts und der <i>lex arbitri</i>	230
(7) Übertragung der Argumentation auf separate Schiedsvereinbarungen?	231
(8) Zusammenfassung	232
d) Teilfragen	232
e) Abgrenzung zur Schiedsverfahrensvereinbarung	233
f) Materielle Voraussetzungen	233

2. UNÜ	235
a) Autonomer Regelungsgehalt	235
b) Anknüpfung	237
3. EuÜ	238
III. Zusammenfassung und Analyse	239
1. Tabellarische Übersicht	239
2. Autonomer Regelungsgehalt der internationalen Regelungsinstrumente	239
3. Anknüpfung	241
a) Sonderweg in Brüssel Ia-VO und HGÜ	241
b) Akzessorische Anknüpfung und Auslegung einer Rechtswahl	243
(1) Unterschiedliche Ausgangspunkte	243
(2) <i>Doctrine of separability</i>	243
(3) Materielle Harmonie	244
(4) Wahl eines Schiedsortes und Prorogation eines Forums	244
(5) Bleibende Unterschiede	245
c) Art der Verweisung auf prorogiertes Forum und Schiedsort	245
d) Teilfragen	246
4. Notwendiger Inhalt der Streitbeilegungsvereinbarungen	247
a) Räumlicher Bezug	247
b) Bestimmtes Rechtsverhältnis	249
5. Anwendung des CISG	250
Kapitel IV: Formerfordernisse	253
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	253
I. ZPO	253
II. Brüssel Ia-VO	255
1. Schriftlich oder mit schriftlicher Bestätigung	256
2. Parteigepflogenheiten	258
3. Internationaler Handelsbrauch	258
III. LugÜ	260
IV. HGÜ	260
B. Schiedsvereinbarungen	262
I. ZPO	262

II. UNÜ und EuÜ	265
III. Abgrenzung der Anwendungsbereiche	267
C. Analyse und Gegenüberstellung	270
I. Tabellarische Übersicht	270
II. Autonome Regelungen und Sonderanknüpfung	271
III. Rechtsfolgen fehlender Formwirksamkeit	273
1. Überblick	273
2. Einteilung in drei Stufen	273
3. Schlussfolgerungen	274
Kapitel V: Individualschutz	277
A. Gerichtsstandsvereinbarungen	278
I. ZPO	278
1. Kodifizierte Beschränkung auf Kaufleute	278
2. Kodifizierter Verbraucherschutz	280
3. Arbeitnehmerschutz	281
4. Schutz von Versicherungsnehmern	281
5. Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	282
6. <i>Ordre public</i> -Kontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen	284
a) Eingriffsnormen und Gerichtsstandsvereinbarungen	285
b) Zusammenspiel von Eingriffsnormen und materiellem <i>ordre public</i>	287
c) Verletzung des prozessualen <i>ordre public</i>	291
(1) Grundrechtliches Spannungsverhältnis	291
(2) Wirtschaftliche Unmöglichkeit der Teilnahme am Verfahren	293
(3) Fehlende Annahmefähigkeit des prorogierten Gerichts	295
(4) Faktische Undurchführbarkeit eines rechtsstaatlichen Verfahrens	297
d) Dogmatische Grundlage der <i>ordre public</i> -Kontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen	298
II. Brüssel Ia-VO	299
1. Kodifizierter Verbraucherschutz	299
a) Sachlicher Anwendungsbereich	300

b)	Räumlicher Anwendungsbereich	301
(1)	Unbeachtlichkeit des Orts des prorogierten Gerichts	301
(2)	Bezug der Geschäftstätigkeit des Unternehmers zum Sitz des Verbrauchers	301
(3)	Kläger- und Beklagtengerichtsstände des Verbrauchers	302
(4)	Zusammenfassung	304
c)	Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarungen	304
2.	Kodifizierter Schutz von Arbeitnehmern	304
a)	Sachlicher Anwendungsbereich	304
b)	Räumlicher Anwendungsbereich	307
c)	Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarungen	308
3.	Kodifizierter Schutz in Versicherungssachen	308
a)	Sachlicher Anwendungsbereich	309
b)	Räumlicher Anwendungsbereich	311
c)	Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarungen	313
4.	Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	314
a)	Autonome Bestimmung des Verweises auf das nationale Recht	315
b)	Inhaltskontrolle nach nationalem Recht	316
5.	<i>Ordre public</i> -Kontrolle nach dem Maßstab der <i>lex fori</i>	320
6.	Inhaltskontrolle nach unionsrechtlichen Maßstäben	321
a)	Einerseits: gegenläufige Gesetzssystematik und -historie	322
b)	Andererseits: teleologischer Bedarf	324
c)	Dogmatische Herleitung	326
d)	Ergebnis	328
III.	LugÜ	330
1.	Kodifizierte Einschränkungen	330
2.	Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	330
3.	<i>Ordre public</i> -Kontrolle nach dem Maßstab der <i>lex fori</i>	331
4.	Inhaltskontrolle nach autonomen Maßstäben	332
IV.	HGÜ	332
1.	Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich	332
2.	Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	333
3.	Kodifizierte <i>ordre public</i> -Kontrolle	334

B. Schiedsvereinbarungen	336
I. Verbraucherschutz durch Formerfordernisse	336
1. § 1031 Abs. 5 ZPO	336
2. Anknüpfungsfragen	337
a) Grundsatz	337
b) Ausländischer Schiedsort	338
c) Formwirksamkeit nach ausländischer <i>lex causae</i>	338
II. Keine entsprechende Anwendung von Art. 10 Abs. 1 ADR-RL	341
III. Subjektive Schiedsfähigkeit	342
1. Begriff der subjektiven Schiedsfähigkeit	342
2. Subjektive Schiedsfähigkeit nach deutschem Recht	343
a) Grundregel	343
b) § 101 WpHG	343
c) Weitere Einschränkungen	344
3. Anknüpfung	344
IV. Arbeitnehmerschutz	347
1. Grundsätzliches Verbot im deutschen Recht	347
2. Anwendungsbereich	348
3. Anknüpfungsfragen	349
V. Mittellosigkeit einer Partei	353
VI. Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	354
VII. Benachteiligung einer Partei bei der Besetzung des Schiedsgerichts	358
VIII. <i>Ordre public</i> -Kontrolle	360
1. Wesen der <i>ordre public</i> -Kontrolle	360
2. Eingriffsnormen und materieller <i>ordre public</i>	361
3. Prozessualer <i>ordre public</i>	365
4. Dogmatische Rechtfertigung	368
a) Rechtsgrundlage	368
b) Vereinbarkeit mit UNÜ und EuÜ	369
c) Kein Widerspruch zur Aufhebung von § 1025 Abs. 2 ZPO a. F.	371
C. Analyse und Gegenüberstellung	372
I. Tabellarischer Überblick über die Schutzinstitute	372
II. Kodifizierter Verbraucherschutz	372
1. Verbraucherbegriff und Kaufmannsbegriff	372
2. Schutzintensität	375

3. Räumliche Voraussetzungen	379
III. Arbeitnehmerschutz	382
1. Arbeitnehmerbegriff	382
2. Räumliche Voraussetzungen	383
IV. Schutz bei Ansprüchen aus Versicherungsverträgen	384
V. Kein Schutz nach Entstehen der Streitigkeit	385
VI. Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	385
1. Auffangfunktion	386
2. Widerspruch zum Ziel der Rechtsvereinheitlichung	387
3. Kein zwingender Widerspruch zum internationalen Entscheidungseinklang	388
4. Einheitliche Anwendung des materiellen Rechts	389
VII. <i>Ordre public</i> -Kontrolle	390
1. Einheitliches Verständnis der <i>ordre public</i> - Kontrolle von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen im autonomen Zuständigkeitsrecht	390
a) Materieller <i>ordre public</i>	390
b) Prozessualer <i>ordre public</i>	392
2. Verhältnis zur materiell-rechtlichen Inhaltskontrolle	393
3. Rechtsvereinheitlichung und <i>ordre public</i> -Kontrolle	394
4. Unzureichender Schutz durch <i>ordre public</i> -Kontrolle?	395
Kapitel VI: Sachliche Reichweite	397
A. Auslegung	397
I. Gerichtsstandsvereinbarungen	398
1. ZPO	398
a) Auslegungsmaßstab	398
b) Sachliche Reichweite nach deutschem materiellen Recht	399
2. Brüssel Ia-VO	399
a) Auslegungsmaßstab	399
(1) Autonome Regelung	399
(2) <i>Lex fori</i> oder <i>lex causae</i> ?	401
b) Sachliche Reichweite	402
3. LugÜ	403
4. HGÜ	403

II. Schiedsvereinbarungen	404
1. ZPO	404
a) Auslegungsmaßstab	404
b) Sachliche Reichweite nach deutschem Recht	405
2. UNÜ	406
3. EuÜ	407
III. Analyse und Gegenüberstellung	407
1. Autonomer Auslegungsmaßstab	407
2. Anwendbares Recht	407
3. Deutsches materielles Recht als Auslegungsmaßstab	408
B. Sachliche Grenzen der Dispositionsfreiheit	410
I. Gerichtsstandsvereinbarungen	410
1. ZPO	410
a) Grundregel bei ausschließlichen Gerichtsständen	410
b) Ausschließliche örtliche Gerichtsstände des deutschen Rechts	411
c) Ausschließliche internationale Zuständigkeit	413
(1) Grundsatz	413
(2) Zusätzliche Anforderungen an ausschließliche internationale Gerichtsstände?	413
(3) Ausschließliche Zuständigkeit im Ausland	416
2. Brüssel Ia-VO	418
a) Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung	418
b) Unzulässigkeit nach Art. 25 Abs. 4, 24 Brüssel Ia-VO	418
(1) Grundsatz	418
(2) Räumlicher Anwendungsbereich	419
(3) Ausschließliche Zuständigkeit im Ausland	420
3. LugÜ	422
4. HGÜ	422
II. Schiedsvereinbarungen	423
1. Keine Maßgeblichkeit ausschließlicher Gerichtsstände	423
2. Objektive Schiedsfähigkeit	423
a) Objektive Schiedsfähigkeit im deutschen Recht	424
(1) Grundregel	424
(2) Kodifizierte Einschränkungen der objektiven Schiedsfähigkeit	425
b) Anknüpfung	426
(1) Inländischer Schiedsort	426

(2) Ausländischer Schiedsort	427
(3) Perspektive eines Schiedsgerichts	430
III. Gegenüberstellung und Analyse	431
1. Übergeordnetes <i>lex fori</i> -Prinzip	431
2. Schutzzwecke ausschließlicher Gerichtsstände	432
a) Sachnähe	432
b) Individualschutz	433
c) Konzentrationswirkung	433
d) Gleichlauf von internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht	436
e) Souveränitätsinteressen	436
f) Gesamtbetrachtung	439
3. Grad der Rechtsvereinheitlichung	439
C. Streitbeilegungsvereinbarungen über Kartellschadensersatzansprüche	440
I. Rechtliche Grundlagen von Kartellschadensersatzansprüchen	441
II. Gerichtsstandsvereinbarungen	441
1. Brüssel Ia-VO	442
a) Vereinbarkeit mit deutschem Kartellrecht	442
b) Europarechtskonformität	442
c) Umfang der Gerichtsstandsvereinbarung	444
2. LugÜ	447
3. ZPO	448
4. HGÜ	449
III. Schiedsvereinbarungen	449
1. Schiedsfähigkeit	449
2. Effektive Durchsetzung des Kartellrechts	450
a) Nachgelagerte gerichtliche Kontrolle	450
(1) Verbot der <i>révision au fond</i> im Aufhebungsverfahren	451
(2) Aufhebungsverfahren bei inländischen Schiedssprüchen	452
(3) Versagung der Anerkennung und Vollstreckung bei ausländischen Schiedssprüchen	453
b) Europarechtskonformität	453
c) Vereinbarkeit mit nationalem Kartellrecht	458
3. Umfang der Schiedsvereinbarung	458

IV. Analyse und Gegenüberstellung	460
1. Vereinbarkeit mit nationalem und europäischem Kartellrecht	460
2. Auslegung	462
a) Unterscheidung zwischen Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen	462
b) Sinnhaftigkeit einer weiten Auslegung	463
Gesamtbetrachtung	465
A. Rechtsfolgenidentität	465
I. Positive und negative Rechtsfolgen	465
II. Reichweite der Entscheidungskompetenz des benannten Spruchkörpers	466
B. Autonomer Regelungsgehalt der internationalen Rechtsquellen	468
C. Anknüpfungsfragen	471
I. Bindung an das Kollisionsrecht	471
II. Bestimmung des auf die Vereinbarung anwendbaren Rechts	472
III. Art der Verweisung	473
IV. Selbstständige Anknüpfung von Teilfragen	474
D. Bedeutung des materiellen Rechts	474
E. Sachliche Grenzen der Dispositionsfreiheit	476
F. Individualschutz	478
I. Schutzintensität	478
II. Räumliche Voraussetzungen	479
III. Materiell-rechtliche Inhaltskontrolle	481
IV. <i>Ordre public</i> -Kontrolle	482
G. Fazit zur Privilegierung von Schiedsvereinbarungen	484
Literaturverzeichnis	487

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
A.D.2d	New York's Appellate Division Reports, Second Series
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis – Pratique juridique actuelle
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
arg. e.	argumentum ex
Art.	Artikel
AtomG	Atomgesetz
ausschl.	ausschließlich
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
B2B	Business to Business
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beck-RS	Beck-Rechtsprechung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

Abkürzungsverzeichnis

BLJ	Bucerius Law Journal
BörsG	Börsengesetz
BPatG	Bundespatentgericht
Brit. Y. B. Int'l L	British Year Book of International Law
Brussels Ibis Reg.	siehe Brüssel Ia-VO
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Cambridge L. J.	Cambridge Law Journal
CAS	Court of Arbitration for Sport
Celex	Communitatis Europaeae Lex
CFRB	Consumer Financial Protection Bureau
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
CMLR	Common Market Law Review
CodeDIP	Code de droit international privé (Belgien)
CPI	Competition Policy International
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
DnotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E.C.L.R.	European Competition Law Review
E.D. Tex.	Eastern District of Texas
E.L. Rev.	European Law Review
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
EIAR	European International Arbitration Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ErfG	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
Erwgr.	Erwägungsgrund
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABL. L 183 vom 8.7.2016, S. 1
EuGVO	siehe Brüssel Ia-VO
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	siehe Brüssel Ia-VO
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuLF	The European Legal Forum
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich

Abkürzungsverzeichnis

	der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
EuR	Zeitschrift Europarecht
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EuUntVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA	England and Wales Court of Appeal
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWHC	England and Wales High Court
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.3d	Federal Reporter, Third Series
F.Supp	Federal Supplement
FAA	Federal Arbitration Act
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FernUSG	Fernunterrichtsgesetz
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G.	Gesetz
GEDIP/EGPIL	Groupe européenne de droit international privé/European Group of Private International Law
GG	Grundgesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GMVO	Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	GRUR International
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HAVÜ	Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen
HmbSchRZ	Hamburger Zeitschrift für Schifffahrtsrecht
Hs.	Halbsatz
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
i. E.	im Ergebnis
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
<i>ibid.</i>	<i>ibidem</i> (am selben Ort)
ICC	International Chamber of Commerce
ICQL	International and Comparative Law Quarterly
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHR	Internationales Handelsrecht
IJPL	International Journal of Procedural Law
InsO	Insolvenzordnung
IntVertrVerfR	Internationales Vertragsverfahrensrecht
IPR	Internationales Privatrecht

Abkürzungsverzeichnis

IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
IPRSpr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IWRZ	Festschrift für internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
JbPrSchdG	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JIDS	Journal of International Dispute Settlement
jM	juris – Die Monatszeitschrift
JPrivIntLL	Journal of Private International Law
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KK	Kölner Kommentar
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
L. J.	Law Journal
L.Q.R.	Law Quarterly Review
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LMRKM	Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann

LugÜ	Übereinkommen von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
<i>Model Law</i>	<i>UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration</i>
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NLMR	Newsletter Menschenrechte
NGO	Non-governmental organization
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review
NYC	New York Convention
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
obj.	objektiv
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
PatG	Patentgesetz
QB	Queen's Bench Division
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rec des Cours	Recueil des Cours
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIPS	Recht der Internationalen Privaten Schiedsgerichtsbarkeit

Abkürzungsverzeichnis

RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RRa	ReiseRecht aktuell
Rs.	Rechtssache
S.	Seite (bei Literaturfundstellen); Satz (bei Normzitenen)
S+F	Sicherheit und Frieden
SAcLJ	Singapore Academy of Law Journal
SCC	Supreme Court of Canada
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SeemannsG	Seemannsgesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
StBW	Steuerberater Woche
str.	strittig
subj.	subjektiv
Temp. Int'l & Comp. L.J.	Temple International & Comparative Law Journal
U.S.	United States Reports
UAbs.	Unterabsatz
UKHL	United Kingdom House of Lords
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UKSC	The Supreme Court of the United Kingdom
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission On International Trade Law
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNÜ	Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
VersR	Versicherungsrecht
VO	Verordnung

VSBG	Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen
VU	Versäumnisurteil
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WKRS	Wolters Kluwer Rechtsprechung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge („Wiener Vertragsrechtskonvention“)
Yb. Com. Arb.	Yearbook Commercial Arbitration
YbPrivIntL	Yearbook of Private International Law
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
Zust.	Zuständigkeit
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Wenn zwei Parteien einen bestimmten Streitbeilegungsmechanismus vereinbaren möchten, sind sie regelmäßig vor eine Grundsatzentscheidung gestellt: Sie können entweder mit einer Gerichtsstandsvereinbarung ein bestimmtes Gericht prorogieren oder mit einer Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründen. *Gerichtsverfahren* und *Schiedsverfahren* unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten der Parteien. Aber weisen auch *Gerichtsstandsvereinbarungen* und *Schiedsvereinbarungen* in gleichem Maße wesensmäßige Unterschiede auf? In seiner Entscheidung *Scherk v. Alberto-Culver Co.* betonte der Supreme Court der Vereinigten Staaten eher die Gemeinsamkeiten, indem er eine Schiedsvereinbarung als spezielle Art von Gerichtsstandsklausel bezeichnete:

„An agreement to arbitrate before a specified tribunal is, in effect, a specialized kind of forum-selection clause that posits not only the situs of suit but also the procedure to be used in resolving the dispute.“¹

Aus einer deutschen Perspektive scheint dieses Verständnis jedoch nicht recht zur Gesetzssystematik zu passen. Die normativen Grundlagen für die jeweiligen Vereinbarungen finden sich im Gesetz an unterschiedlichen Stellen: Gerichtsstandsvereinbarungen sind im ersten Buch der ZPO in den §§ 38 und 40 ZPO geregelt, während man das Schiedsverfahrensrecht fast 1000 Paragraphen weiter hinten im zehnten Buch findet. Die Brüssel Ia-VO², die das wichtigste europarechtliche Regelungsinstrument für Gerichtsstandsvereinbarungen darstellt, nimmt „die Schiedsgerichtsbarkeit“ ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus.³ Ebenso enthalten schiedsrechtliche Übereinkommen keine Regeln zu Gerichtsstandsvereinbarungen. Der BGH hielt zudem fest, dass mit einer Entscheidung zu

1 *Scherk v. Alberto-Culver Co.*, 417 U.S. 506, 519 (1974).

2 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1.

3 Siehe Art. 2 Abs. 1 lit. d Brüssel Ia-VO.

Gerichtsstandsklauseln die entsprechende Frage für Schiedsvereinbarungen „nicht präjudiziert“ sei.⁴

Der strikten normativen Trennung von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen steht allerdings eine gewisse rechtliche Verwandtschaft gegenüber: Beide Vereinbarungen ermöglichen es den Parteien, die objektive Zuständigkeitsordnung privatautonom zu modifizieren. Eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung schließt wie eine Schiedsvereinbarung die Zuständigkeit nicht benannter Gerichte aus.

Die soeben beschriebene oberflächliche Beobachtung ist der Ausgangspunkt dieser Arbeit. In den folgenden Kapiteln wird untersucht, ob und inwieweit Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen die gleichen Rechtsfolgen entfalten und den gleichen Voraussetzungen unterliegen. Beim Vergleich der Regelungen soll insbesondere geklärt werden, ob ggf. bestehende Unterschiede gerechtfertigt oder Ausdruck von Wertungswidersprüchen sind.

A. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

Diese Arbeit vergleicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen in allgemeinen Zivil- und Handelssachen und nimmt dabei die Perspektive eines deutschen Gerichts ein. Untersuchungsgegenstand sind deshalb Rechtsquellen, die Regelungen zu Gerichtsstands- oder Schiedsvereinbarungen enthalten und für deutsche Gerichte als nationales Gesetz, europäische Verordnung oder völkerrechtliches Übereinkommen verbindlich sind.

Für Gerichtsstandsvereinbarungen sind das vier Rechtsquellen: §§ 38, 40 ZPO, die Brüssel Ia-VO, das Lugano-Übereinkommen („LugÜ“)⁵ und das Haager Übereinkommen von 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen („HGÜ“)⁶. Diese werden mit §§ 1025 ff. ZPO, dem New Yorker UN-Übereinkommen von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche („UNÜ“)⁷ und dem Europäischen Übereinkommen

4 BGH, 26.11.2020 - I ZR 245/19, SchiedsVZ 2021, 97, 101 (Rn. 39).

5 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 399 vom 21.12.2007, S. 3.

6 Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen, ABl. L 133 vom 29.5.2009, S. 3.

7 Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, BGBl. II 1961 S. 122.

über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 („EuÜ“)⁸ verglichen, die jeweils Regelungen zu Schiedsvereinbarungen enthalten. Im Zuge dessen wird auch untersucht, inwiefern sich die Rechtsquellen für das jeweils gleiche Regelungsinstitut unterscheiden.

Ausländisches Recht wird – anders als bei klassischen rechtsvergleichenden Arbeiten – nicht oder nur im Rahmen kleinerer Exkurse behandelt. Da die zu untersuchenden Rechtsquellen aber weitgehend autonom auszu-legen sind, sind die Unterschiede zu einer klassischen rechtsvergleichenden Arbeit geringer, als es zunächst erscheinen mag.⁹

Hinzu tritt, dass die untersuchten Rechtsquellen, die allesamt Teil der deutschen *lex fori* sind, in einem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen, sofern sie das gleiche Rechtsinstitut betreffen. Deshalb wird ebenfalls untersucht, inwiefern sie sich gegenseitig ergänzen, modifizieren oder verdrängen.

Verzichtet wird auf einen umfassenden Vergleich von *Gerichtsverfahren* und *Schiedsverfahren*. Der Fokus liegt stattdessen auf den Voraussetzungen und Wirkungen von Streitbeilegungsvereinbarungen, die die Kompetenzgrundlage des Verfahrens vor dem benannten Spruchkörper bilden. Unterschiede, die das Verfahren betreffen, werden deshalb nur herausgearbeitet, soweit sie für den Vergleich der Vereinbarungen relevant sind.

Um den Umfang der Arbeit sinnvoll zu begrenzen, ist es notwendig, bestimmte Konstellationen vom Untersuchungsgegenstand auszunehmen. Soweit von Gerichtsstandsvereinbarungen gesprochen wird, sind damit grundsätzlich ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen gemeint. Von der näheren Untersuchung ausgenommen sind Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen, die nach Entstehen der Streitigkeit geschlossen werden, was auch die rügelose Einlassung umfasst. Weiter werden Vereinbarungen im erbrechtlichen und familienrechtlichen Kontext mit Rücksicht auf erhebliche dogmatische und tatsächliche Unterschiede nicht behandelt.¹⁰ Zudem lässt diese Arbeit unbeantwortet, inwiefern Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen auch Wirkung für Dritte ent-

8 Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961, BGBl. II 1964 S. 425, 426.

9 Ausführlich hierzu sogleich unter B.III (S. 41 ff.).

10 Zu erbrechtlichen Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen siehe von Bary, *Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen im internationalen Erbrecht*, 2018; zu erbrechtlichen Schiedsanordnungen siehe Gleim, *Letztwillige Schiedsverfügungen*, 2020.

falten.¹¹ Schließlich werden asymmetrische Vereinbarungen¹² nicht behandelt.

B. Methodik

I. Funktionale Methode

Methodische Grundlage dieser Arbeit ist der funktionale Vergleich von Streitbeilegungsvereinbarungen¹³: Ausgangspunkt für die Gegenüberstellung verschiedener Regelungen ist nicht deren dogmatische Einkleidung,¹⁴ sondern deren Regelungszweck, also deren Funktion innerhalb der Rechtsordnung. Untersucht wird, wie verschiedene Rechtsordnungen – bzw. vorliegend verschiedene Rechtsquellen – eine bestimmte Lebenssituation lösen.¹⁵ Dieser Ansatz beruht darauf, dass Sachprobleme von verschiedenen rechtsetzenden Organen an unterschiedlicher Stelle und auf unterschiedliche Weise gelöst werden können. Ebenso ist es denkbar, dass Rechtsordnungen gar keine Regelungen zu einem Sachproblem enthalten, da außergesetzliche Lösungen – etwa durch die Kautelarpraxis oder den freien Markt – existieren, die es zu erkennen gilt.¹⁶

Die Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen gemeine Funktion ist die Wahl eines kontradiktorischen Verfahrens für die Beilegung von Streitigkeiten, das zu einer für die Parteien verbindlichen Entscheidung führt.¹⁷ Neben die positive Funktion, ein konkretes Streitbeilegungsverfahren zu wählen, tritt die negative Funktion, alle anderen gerichtlichen Möglichkeiten zur Streitbeilegung auszuschließen. Aus diesen Funk-

11 Überblick zur Drittwirkung Gerichtsstandsvereinbarungen im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO bei Rauscher/*Mankowski*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 383 ff.; Überblick zur Drittwirkung von Schiedsvereinbarungen bei *Schütze*, *SchiedsVZ* 2014, 274, 275 ff.; zu beidem siehe *Gottwald*, FS Geimer, 2017, S. 131.

12 Zum Begriff *Bälz/Stompfe*, *SchiedsVZ* 2017, 157 f.

13 *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 33 ff.

14 *Gottwald*, FS Schlosser, 2005, S. 227, 233.

15 Vgl. *Breidenstein*, Zur Methodik der Verfahrensrechtsvergleichung, 2012, S. 9.

16 Vgl. das Beispiel der sogenannten *title insurance companies*, deren Geschäftsmodell in den USA ähnliche Funktionen erfüllt wie das deutsche Grundbuch, *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 37 f.

17 Anders *Rahmann*, Ausschluß staatlicher Gerichtszuständigkeit, 1984, S. 152: „gleiche derogative Wirkungen“ von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen; dem folgend *Weihe*, Verbraucherschutz, 2005, S. 112 f.

tionen ergibt sich die Vergleichbarkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen¹⁸, auch wenn es sich dogmatisch betrachtet um unterschiedliche Rechtsinstitute handelt.

Die funktionale Methode ist kein in jeder Hinsicht ausgereiftes Konzept, das dem Rechtsvergleichenden einen fertigen Aufbau oder Arbeitsplan an die Hand gibt.¹⁹ Stimmen in der Literatur kritisieren den funktionsbezogenen Ansatz zudem:²⁰ Eine rationale Regelungsfunktion taue nicht als Vergleichsgegenstand, da Recht Probleme nicht zwingend rational löse.²¹ Zudem variere die Regelungsfunktion von Rechtsinstituten in verschiedenen Rechtsordnungen aufgrund unterschiedlicher – etwa kultureller – Vorprägungen.²² Es trifft zu, dass nicht jede Regelungsfunktion von jeder Rechtsordnung für notwendig erachtet wird: Insbesondere hängt es von politischen Entscheidungen ab, ob ein bestimmter Wirtschaftszweig einer einschneidenden Regulierung ausgesetzt ist. Als Beispiel dient das Veranstalten von Glücksspielen im Internet, das in Deutschland bis Juli 2021 verboten war,²³ in Malta dagegen umfassend legalisiert ist.²⁴ Insoweit kann die funktionale Methode Rechtsvergleichende dazu zwingen, nicht nur die Umsetzung einer Regelungsfunktion in verschiedenen Rechtsordnungen, sondern auch die ggf. unterschiedlichen Ausprägungen der Regelungsfunktion selbst zu untersuchen. Problematisch ist dann allerdings, dass eine Regelungsfunktion als Ausgangspunkt dienen muss, der dann nicht mehr neutral sein kann.²⁵

Diese Arbeit hat nicht den Anspruch, sich auf einer abstrakten Ebene umfassend mit der Kritik an der funktionalen Methode auseinanderzusetzen. Im Zuge des vorzunehmenden Vergleichs ist jedoch zu hinterfragen, ob eine postulierte Regelungsfunktion gleichermaßen für Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen gilt.

18 Vgl. zur Grundvoraussetzung der „comparability“ *Husa*, *RabelsZ* 67 (2003), 419, 426.

19 *Husa*, *RabelsZ* 67 (2003), 419, 433 f.; *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3 Rn. 10.

20 Umfassend *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3, der den auf einer Fehlerlehre fußenden Ansatz der kontextuellen Rechtsvergleichung entwickelt (Rn. 146 ff., insb. Rn. 199 ff.); siehe auch *Piek*, *ZEuP* 2013, 60, 62 ff.; *Woo*, in: *Cadiet/Hess/Isidro* (Hrsg.), *Approaches to Procedural Law*, 2017, S. 54 ff.

21 *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3 Rn. 8.

22 *Ders.*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3 Rn. 7.

23 Beachte aber die Liberalisierung durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021, *HmbGVBl.* 2021 S. 79 ff.; hierzu *Brüning/Thomsen*, *NVwZ* 2021, 11.

24 Vgl. hierzu den maltesischen Gaming Act vom 1.8.2018, archiviert (8.12.2021) unter <https://perma.cc/Y2ZV-TU8H>.

25 Vgl. *Kischel*, *Rechtsvergleichung*, 2015, § 3 Rn. 13 f.

Ziel der Arbeit ist es, die einzelnen Regelungsfunktionen zu untersuchen, die im Kontext von Streitbeilegungsvereinbarungen relevant werden. Damit ist nicht nur die Funktion von Streitbeilegungsvereinbarungen selbst gemeint. Vielmehr wird untersucht, warum Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsvereinbarungen regulierungsbedürftig sind: Was sind die Funktionen der unterschiedlichen Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit eine Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Schiedsvereinbarung Rechtsfolgen entfaltet?

Auf Basis der Funktionsanalyse wird bei der Untersuchung zwischen materiellem Zustandekommen der Vereinbarung (Kapitel III), Formanforderungen (Kapitel IV), Individualschutz (Kapitel V) und der sachlichen Reichweite der Vereinbarung (Kapitel VI) differenziert.

II. Begrifflichkeiten

Beim Vergleich verschiedener Rechtsinstitute ist es mitunter schwierig, bestimmte funktionsäquivalente Phänomene mit einem einheitlichen Begriff zu bezeichnen. Im Sinne einer knappen und präzisen Darstellung werden in diesem Abschnitt bestimmte Oberbegriffe definiert, die im Laufe der Arbeit verwendet werden.

Der erste Begriff ist die „Streitbeilegungsvereinbarung“. Damit meint diese Arbeit eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung oder eine Schiedsvereinbarung.

Als „benannter Spruchkörper“ wird im Folgenden ein vereinbartes Schiedsgericht oder ein prorogiertes ordentliches Gericht bezeichnet.

Wenn vom „Hauptvertrag“ oder vom „materiell-rechtlichen Vertrag“ gesprochen wird, ist damit der Vertrag gemeint, anlässlich dessen die Streitbeilegungsvereinbarung geschlossen wird, um zu regeln, wie Streitigkeiten aus eben diesem Vertrag beizulegen sind.

Um die untersuchten Rechtsquellen in zwei Gruppen teilen zu können, werden die Rechtsquellen, die Regelungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten, als „zuständigkeitsrechtliche Rechtsquellen“ bezeichnet.²⁶ Rechtsquellen, die Regelungen zu Schiedsvereinbarungen enthalten, sind demgegenüber „schiedsrechtliche Rechtsquellen“.²⁷ Da die ZPO Regelungen für beide Arten von Vereinbarungen enthält, erfasst der jeweilige Begriff

26 Also ZPO, Brüssel Ia-VO, LugÜ und HGÜ.

27 Also ZPO, UNÜ und EuÜ.

verschiedene Teile der ZPO. Mit dem Begriff „supranationale Rechtsquellen“ sind alle untersuchten Rechtsquellen außer der ZPO gemeint.

III. Besonderheiten des Vergleichs innerhalb einer Rechtsordnung

Besonders an dieser Arbeit ist, dass sie zwar die rechtsvergleichende Methodik verwendet, aber auf Auslandsrechtskunde verzichtet. Darin liegt ein Unterschied zu klassischen rechtsvergleichenden Arbeiten, die vorwiegend Regelungen *verschiedener* Rechtsordnungen untersuchen. Stattdessen werden im Folgenden die Regelungen *einer* Rechtsordnung für *verschiedene* Rechtsinstitute miteinander verglichen. Die deutsche *lex fori* umfasst in Bezug auf Streitbeilegungsvereinbarungen aber nicht nur nationale Gesetze, sondern ebenso die unionsrechtliche Brüssel Ia-VO und völkerrechtliche Übereinkommen.

1. Grundsatz der autonomen Auslegung

Der Rechtsquellenpluralismus innerhalb der *lex fori* nähert die vorzunehmende Untersuchung einer klassischen rechtsvergleichenden Arbeit an. Das nationale deutsche Recht, die Brüssel Ia-VO und die verschiedenen internationalen Übereinkommen sind unabhängige Regelungskörper, die wortgleichen Begriffen unterschiedliche rechtliche Bedeutung zumessen können. Jedes dieser Instrumente ist grundsätzlich autonom auszulegen.²⁸ Auch wenn für Rechtsanwender zuweilen die Versuchung besteht, bekannte Ansätze und Definitionen vom einen auf das andere Instrument zu übertragen, darf am Anfang jeder Auslegung nur die jeweilige Rechtsquelle für sich selbst in den Blick genommen werden. Dieser Grundsatz der autonomen Auslegung durchzieht die gesamte Arbeit, auch wenn er an mancher Stelle nicht ausdrücklich angesprochen wird.

Hartley betont zwar, dass Leitendscheidungen des EuGH zur Brüssel Ia-VO und den Vorgängerinstrumenten für europäische Gerichte auch im Anwendungsbereich des HGÜ einen „starting point for analysis“ darstellen würden.²⁹ Dieser Ansatz ist jedoch methodisch nicht überzeugend, da er

28 Vgl. zur autonomen Auslegung im Europarecht statt vieler *Abendroth*, Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung, 2016, S. 44 f. mit ausführlicher Auswertung der Rechtsprechung des EuGH in Fn. 133.

29 *Hartley*, Choice-of-Court Agreements, 2013, Rn. 4.10.

außer Acht lässt, dass das HGÜ ein autonom auszulegendes Übereinkommen ist, an dem auch Drittstaaten beteiligt sind. Zwar ist das HGÜ als von der Union geschlossener völkerrechtlicher Vertrag gemäß Art. 216 Abs. 2 AEUV Teil des Unionsrechts. Der autonome Charakter des HGÜ verbietet es aber, die vom EuGH zum europäischen Sekundärrecht entwickelten Auslegungsmaßstäbe pauschal auf das HGÜ zu übertragen.³⁰ Eine solche Übertragung widerspricht dem Ziel einer international einheitlichen Auslegung des HGÜ ebenso sehr, wie es auch ein Rückgriff auf nationale Auslegungsmaßstäbe tun würde.

Eine Erklärung für den Rückgriff auf Rechtsprechung des EuGH könnte freilich sein, dass es momentan erst wenige Entscheidungen zum HGÜ selbst gibt,³¹ die als Auslegungshilfen herangezogen werden können. Da sich an vielen Stellen ähnliche Sachprobleme stellen, werden Erwägungen zur Brüssel Ia-VO mitunter auf das HGÜ übertragbar sein.³² Streng dogmatisch betrachtet sind Entscheidungen des EuGH zur Brüssel Ia-VO, zum LugÜ oder zu irgendeinem anderen europäischen Rechtsakt für die Auslegung des HGÜ oder anderer Übereinkommen aber irrelevant.

Letztlich ist jede Aussage zu einer autonomen Rechtsquelle, die zur Auslegung einer anderen Rechtsquelle herangezogen wird, im Kern nicht mehr und nicht weniger als ein rechtsvergleichendes Argument ohne normativen Geltungsanspruch³³. Dass ein solcher Ansatz als „starting point“ für die Auslegung des HGÜ vorgeschlagen wird, zeigt somit eindrucksvoll, welche große Bedeutung der Rechtsvergleichung im internationalen Zivilverfahrensrecht zugesprochen wird. Der „starting point for analysis“ autonomer Rechtsquellen sollte dennoch nicht die Rechtsvergleichung, sondern der Wortlaut der jeweiligen Vorschriften sein. Eine rechtsvergleichende Argumentation kann nur dann echte Überzeugungskraft gewinnen, wenn der Vergleich aus einer reflektierten Distanz zum ausländischen Recht erfolgt.³⁴ Diese Distanz geht jedoch verloren, wenn rechtsvergleichende Argumente

30 Vgl. zur Auslegung der verschiedenen Anforderungen an die Internationalität in Brüssel Ia-VO und HGÜ *Matthias Weller*, 13 JPrivIntL 91, 97 (2017).

31 Im Juni 2018 entschied der High Court of Singapore den ersten Fall, in dem das HGÜ zur Anwendung kam, siehe <https://perma.cc/YAV2-CXNK> (archiviert am 8.12.2021).

32 Vgl. in diese Richtung *Smits*, in: Reimann/Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2. Aufl. 2019, S. 502, 522: „[An] argument itself, however, is not specifically foreign: it has persuasive authority because of its inherent quality, not because it is used in another country.“

33 Vgl. *Coendet*, *Rechtsvergleichende Argumentation*, 2012, S. 15.

34 So die Schlussfolgerung von *ders.*, *Rechtsvergleichende Argumentation*, 2012, S. 188.

schon als „starting point“ für die Auslegung verwendet werden. Der Ansatz führt vielmehr zu einer schleichenden Vereinheitlichung autonom auszulegender Rechtsquellen, ohne die Sinnhaftigkeit einer solchen Verschleifung ausreichend zu hinterfragen. Er erhebt die *praesumptio similitudinis*³⁵ zu einer Auslegungsregel. Dabei sollte eine solche Vermutung – wenn überhaupt³⁶ – als Ausgangshypothese verstanden werden, die es zu verifizieren gilt.³⁷

2. Ausnahmen von der autonomen Auslegung

a) Einheitliches Verständnis der ZPO

Die ZPO enthält sowohl Vorschriften zu Gerichtsstandsvereinbarungen als auch zu Schiedsvereinbarungen. Grundsätzlich gibt es keine Auslegungsregel, die für unterschiedliche Sachgebiete innerhalb einer Rechtsquelle ein autonomes Begriffsverständnis vorschreibt. Der Gesetzgeber hat sich bei der Reform des Schiedsverfahrensrechts³⁸ allerdings am *UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration* („*Model Law*“) orientiert. Manche Begrifflichkeiten hat er deshalb nicht gewählt, um an die bestehende Terminologie im deutschen Recht anzuknüpfen, sondern um möglichst nahe an der Vorlage zu bleiben. Das zeigt sich z. B. an der Trias „nichtig, unwirksam oder undurchführbar“ in § 1032 Abs. 1 ZPO.³⁹ Dennoch ist es nicht notwendig, das zehnte Buch der ZPO vollständig vom Rest des deutschen Rechts zu isolieren. Die Nähe zum *Model Law* sollte zwar bei der Auslegung der einzelnen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie rechtfertigt aber nicht, das zehnte Buch der ZPO als einen autonomen Fremdkörper im deutschen Recht zu behandeln.

Deshalb sind die Vorschriften der ZPO grundsätzlich einheitlich auszulegen.

35 Zum Begriff: *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 39.

36 Gegen eine „overstretched universality presumption“ *Husa*, *RabelsZ* 67 (2003), 419, 424 f.

37 Vgl. *Benda-Beckmann*, *ZVglRWiss* 78 (1979), 51, 57.

38 Siehe zur historischen Entwicklung unten, Kapitel I B.I.1 (S. 90 f.).

39 *MüKo-ZPO/Münch*, § 1032 ZPO Rn. 9 spricht von einer „für deutsche Ohren vielleicht seltsame[n] Trias“.

b) Einheitliches Verständnis von Brüssel Ia-VO und LugÜ

Der Grundsatz der autonomen Auslegung wird auch für Brüssel Ia-VO und LugÜ durchbrochen. Der Normtext des LugÜ entspricht weitgehend dem der Brüssel I-VO⁴⁰, also der Vorgängerverordnung der Brüssel Ia-VO.⁴¹ Art. 1 Abs. 1 des Protokolls 2 zum LugÜ schreibt zudem vor, dass jedes Gericht⁴² bei der Anwendung des LugÜ den „Grundsätzen gebührend Rechnung“ zu tragen hat, die Gerichte der Vertragsstaaten und insbesondere der EuGH in Entscheidungen zum EuGVÜ, zur Brüssel I-VO und zum LugÜ selbst getroffen haben. Darüber hinaus folgern Teile der Literatur aus der Präambel des Protokolls 2 zum LugÜ, dass die LugÜ-Vertragsstaaten an alle bis zur Unterzeichnung des Übereinkommens ergangenen Entscheidungen des EuGH gebunden seien.⁴³ Dieses Verständnis ist aber zweifelhaft, da der Wortlaut der Präambel lediglich auf die „Kenntnis“⁴⁴ der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und der Gerichte der Vertragsstaaten des LugÜ 1988 verweist, zumal die Spruchpraxis letzterer nicht in jeder Hinsicht einheitlich ist.⁴⁵ Eine eindeutige Bindungswirkung normiert die Präambel somit nicht.

Dass sich Art. 1 Abs. 1 des Protokolls 2 zum LugÜ nicht auf Entscheidungen zur Brüssel Ia-VO bezieht, ist für mitgliedstaatliche Gerichte unbeachtlich, da gemäß Art. 80 S. 2 Brüssel Ia-VO Verweise auf die Vorgängerverordnung als Verweise auf die Brüssel Ia-VO zu lesen sind.⁴⁶

Die Gerichte der Vertragsstaaten des LugÜ, der sogenannten EFTA-Staaten, sind allerdings nicht an Art. 80 S. 2 Brüssel Ia-VO gebunden. Trotzdem sollten sie grundsätzlich auch Entscheidungen zur Brüssel Ia-VO berücksichtigen, da Art. 1 Abs. 1 Protokoll 2 zum LugÜ seinem Sinn und Zweck

40 Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

41 Siehe zur historischen Entwicklung von Brüssel Ia-VO und LugÜ Kapitel I A.II.1 (S. 52 ff.) bzw. A.III.1 (S. 67 ff.).

42 Also Gerichte in den Mitgliedstaaten und in den LugÜ-Vertragsstaaten gleichermaßen.

43 *Buhr*, Europäischer Justizraum und revidiertes Lugano-Übereinkommen, 2010, Rn. 608 ff.; *Oetiker/Weibel/dies.*, Einleitung Rn. 56, 61 f.; vgl. auch *Jenard/Möller*, Bericht zum LugÜ, Rn. 112.

44 In der Präambel des Protokoll 2 zum LugÜ 1988 war noch von „voller Kenntnis“ die Rede.

45 *Dasser/Oberhammer/Domej*, Präambel Protokoll 2 Rn. 11.

46 Vgl. *Oetiker/Weibel/dies.*, Einleitung Rn. 60.

nach als dynamischer Verweis gelesen werden sollte, der auch eine revidierte Brüssel I-VO umfasst.

Aus Art.1 Abs.1 des Protokolls 2 zum LugÜ ergibt sich somit, dass Brüssel Ia-VO und LugÜ grundsätzlich einheitlich auszulegen sind. Soweit sich der Wortlaut der Brüssel Ia-VO von dem des LugÜ unterscheidet, muss allerdings im Einzelnen untersucht werden, ob die Auslegung dennoch auf das LugÜ übertragen werden kann.

3. Konkurrenzverhältnis der untersuchten Rechtsquellen

Beim klassischen Vergleich unterschiedlicher Rechtsordnungen gibt es in der Regel keine Konkurrenzprobleme: Vergleicht man das materielle Recht verschiedener Staaten, ist die Abgrenzung der räumlichen Anwendungsbereiche ins internationale Privatrecht ausgelagert. Vergleicht man nationales Prozessrecht, reicht für die Abgrenzung regelmäßig ein Verweis auf das *lex fori*-Prinzip⁴⁷.

Die in dieser Arbeit untersuchten Rechtsquellen gehören dagegen alleamt zur *lex fori* deutscher Gerichte und definieren ihre Anwendungsbereiche selbst.⁴⁸ Deshalb reicht es nicht aus, die einzelnen Rechtsquellen isoliert zu beschreiben und im Anschluss zu vergleichen. Stattdessen müssen auch Abgrenzungsfragen behandelt werden, da nur so das gesamte Regelungsgefüge für Gerichtsstandsvereinbarungen einerseits und Schiedsvereinbarungen andererseits untersucht werden kann. Somit gehört das Konkurrenzverhältnis der behandelten Rechtsquellen zum Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

IV. Aufbau der Arbeit

Um am Ende einen Makrovergleich von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen durchführen zu können, ist zuerst ein Mikrovergleich erforderlich, der einzelne Aspekte in den Blick nimmt.⁴⁹ Dieser Mikrovergleich

47 Zum Begriff *Abendroth*, Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung im Europäischen Zivilverfahrensrecht, 2016, S. 31.

48 Siehe hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsquellen in Kapitel I (S. 49 ff.).

49 Vgl. *Breidenstein*, Zur Methodik der Verfahrensrechtsvergleichung, 2012, S. 19.

erfolgt im Wege simultaner Rechtsvergleichung.⁵⁰ Der simultanen Methode wurde gegenüber einer sukzessiven Herangehensweise der Vorzug gegeben, um den Vergleich als Forschungsschwerpunkt der Arbeit in den Fokus zu rücken. Die Arbeit verzichtet auf detaillierte Ausführungen, die – einem Länderbericht gleich – Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarungen isoliert behandeln. Zwar erleichtern umfassende Länderberichte den Zugang zu einer ausländischen Rechtsordnung, da sie ein abschließendes Bild der für einheimische Juristen unbekanntes und schwer zu recherchierenden ausländischen Regelungen vermitteln. Dieses Zugänglichkeitsproblem stellt sich vorliegend aber gar nicht, da ausländisches Recht nicht untersucht wird. In der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur gibt es eine Vielzahl von Werken, die Schiedsvereinbarungen und Gerichtsstandsvereinbarungen umfassend beleuchten.⁵¹ Deshalb bietet sich ein simultaner Vergleich an, der eine stringente Leserführung erlaubt und zu weniger Redundanzen führt.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit in Teilfragen gegliedert. Innerhalb der Teilfragen wird dann jeweils zwischen den einzelnen Rechtsquellen differenziert. Die Reihenfolge, in der die Teilfragen untersucht werden, ist so gewählt, dass mehr nach oben und weniger nach unten verwiesen werden kann. Auch wenn viele Teilfragen miteinander in Wechselwirkung stehen, sollte es gut möglich sein, diese Arbeit nur auszugsweise zu lesen, wenn man bereit ist, hin und wieder zurückzublättern.

Bei der Untersuchung der zuständigkeitsrechtlichen Rechtsquellen geht die Arbeit – entgegen der Normhierarchie – grundsätzlich zuerst auf die ZPO, dann auf die Brüssel Ia-VO und das LugÜ und schließlich auf das HGÜ ein. So lässt sich die historische Entwicklung der Rechtsquellen besser nachvollziehen. Die Untersuchung der schiedsrechtlichen Rechtsquellen beginnt ebenfalls mit der ZPO. Im Anschluss werden UNÜ und EuÜ behandelt, die die ZPO in internationalen Sachverhalten ergänzen. Soweit eine Aufspaltung nach Rechtsquellen für eine bestimmte Teilfrage nicht erforderlich ist, wird darauf verzichtet.

50 Vgl. den Hinweis auf diese Methode (allerdings als Aufgliederung in Teilfragen bezeichnet) bei *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 42; ausführlicher, aber ebenfalls mit anderer Terminologie („[v]erzählter Vergleich“) *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 3 Rn. 242 ff.

51 Siehe statt vieler *Reithmann/Martiny/Hausmann*, Rn. 71 ff. (zu Gerichtsstandsvereinbarungen) und Rn. 7.202 ff. (zu Schiedsvereinbarungen).

C. Gang der Untersuchung

Kapitel I stellt die zu untersuchenden Rechtsquellen vor, geht auf ihre historische Entwicklung ein und analysiert die einzelnen Anwendungsbereiche sowie deren Konkurrenzverhältnis. In Kapitel II werden positive und negative Rechtsfolgen von Streitbelegungsvereinbarungen behandelt.

In den Kapiteln III bis VI findet der eigentliche funktionelle Rechtsvergleich statt. Kapitel III behandelt die Anforderungen an das materielle Zustandekommen, Kapitel IV die Formwirksamkeit. In Kapitel V wird untersucht, inwieweit die Rechtsquellen verhindern, dass bestimmte schutzwürdige Personen Streitbelegungsvereinbarungen schließen. Im letzten Kapitel VI wird untersucht, wie Streitbelegungsvereinbarungen auszulegen sind und für welche Streitgegenstände sie Wirkung entfalten können.

Kapitel I: Rechtsquellen

In diesem ersten Kapitel werden die in der Arbeit untersuchten Rechtsquellen vorgestellt. Dabei werden insbesondere der räumliche und sachliche Anwendungsbereich der Rechtsquellen und deren Konkurrenzverhältnis zueinander behandelt. Zudem wird einleitend die historische Entwicklung jeder Rechtsquelle nachgezeichnet. Zum zeitlichen Anwendungsbereich lässt sich verallgemeinernd festhalten, dass alle untersuchten Rechtsquellen aktuell (im Jahre 2024) auf neu anhängig gewordene Verfahren anwendbar sind.⁵²

A. Gerichtsstandsvereinbarungen

I. ZPO

§§ 38 und 40 ZPO sind die beiden ältesten – und ehemals einzigen – Rechtsquellen für Gerichtsstandsvereinbarungen in der deutschen *lex fori*. Sie regeln sowohl Prorogations- als auch Derogationsvoraussetzungen.⁵³

1. Historische Entwicklung

In seiner Urfassung von 1877 lautete § 38 ZPO (damals noch CPO) schlicht: „Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.“ § 40 Abs. 2 ZPO a. F. schränkte diesen Grundsatz nur für nichtvermögens-

52 Siehe Art. 66 Abs. 1 Brüssel Ia-VO (Anwendung auf ab dem 10.1.2015 anhängig werdende Verfahren); Art. 63 Abs. 1 i. V. m. 69 Abs. 4 LugÜ (Inkrafttreten für die EU am 1.1.2010, ABl. Nr. L 140 vom 8.6.2010, S. 1); Art. 31 Abs. 1 HGÜ (Inkrafttreten für die EU am 10.10.2015, siehe <https://perma.cc/YFS7-XR3P> (archiviert am 8.12.2021)); Art. XII Abs. 2 UNÜ (Inkrafttreten für die Bundesrepublik am 28.9.1961, BGBl. II 1962 S. 102). §§ 38 und 40 ZPO finden in ihrer heutigen Form seit dem 1.4.1974 Anwendung (Art. 5 Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 21.3.1974, BGBl. I 1974, S. 753), das zehnte Buch der ZPO seit dem 1.1.1998 (Art. 5 Abs. 1 Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, BGBl. I 1997 S. 3224).

53 Geimer, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 1607.

rechtliche Ansprüche und ausschließliche Gerichtsstände ein. Damit räumte der damalige Gesetzgeber der privatautonomen Zuständigkeitsbegründung großen Raum ein. Mit der Gerichtsstandsnovelle von 1974⁵⁴ wurden die §§ 38 und 40 ZPO neu gefasst und erhielten ihre heutige Form. Ziel der Reform war es, den vielfachen Missbrauch von Gerichtsstandsvereinbarungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Formularverträgen einzudämmen.⁵⁵ Im Vergleich zur sehr liberalen Urfassung stellt die novellierte Form eher ein grundsätzliches Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen dar.⁵⁶

2. Räumlicher Anwendungsbereich

Rein nationale Gerichtsstandsvereinbarungen zu Gunsten eines deutschen Gerichts zwischen zwei in Deutschland wohnhaften Parteien bestimmen sich auch heute noch nach der ZPO und nicht nach Europarecht oder internationalen Übereinkommen.⁵⁷

Internationale Gerichtsstandsvereinbarungen fallen dagegen nur noch dann unter die ZPO, wenn nicht der Anwendungsbereich einer anderen zuständigkeitsrechtlichen Rechtsquelle eröffnet ist.⁵⁸ Grund ist der Vorrang des Unionsrechts: Für die Brüssel Ia-VO ergibt sich dieser aus Art. 288 Abs. 2 S. 2 AEUV,⁵⁹ der vorsieht, dass Verordnungen verbindlich sind und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. HGÜ und LugÜ sind von der EU geschlossene völkerrechtliche Verträge.⁶⁰ Gemäß Art. 216 Abs. 2 AEUV sind

54 Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974, BGBl. I 1974, S. 753; hierzu Löwe, NJW 1974, 473.

55 MüKo-ZPO/Patzina, § 38 ZPO Rn. 1; in der Praxis kam es gegenüber schwächeren Parteien oft zu Versäumnisurteilen, BT-Drs. 7/268, S. 4.; siehe hierzu auch Klunzinger, JR 1974, 271.

56 Stein/Jonas/Bork, § 38 Rn. 4; Diederichsen, BB 1974, 377, 378; Klunzinger, JR 1974, 271, 272; Löwe, NJW 1974, 473, 474; Vollkommer, Rpfleger 1974, 129, 130, vgl. auch den Gesetzesentwurf, BT-Drs. 7/268, S. 5.

57 MüKo-ZPO/Patzina, § 38 ZPO Rn. 25.

58 Vgl. Geimer, IZPR, 8. Aufl. 2020, Rn. 1605 f.

59 MüKo-ZPO/Gottwald, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 77; OLG München, 11.2.1981 - 7 U 3886/80, NJW 1982, 1951. Der Vorrang des EuGVÜ gegenüber dem nationalen Recht wurde dagegen noch mit dem *lex specialis*-Grundsatz begründet, siehe etwa G. Roth, ZZP 93 (1980), 156, 160 f.

60 Zum HGÜ: Eichel, GPR 2014, 159, 161 f.

auch sie Teil des Unionsrechts und genießen deshalb Vorrangwirkung.⁶¹ §§ 38 und 40 ZPO fungieren für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen somit nur noch als Auffangtatbestand. Ihr Restanwendungsbereich wird in negativer Hinsicht durch den Anwendungsbereich der anderen Regelungsinstrumente bestimmt.⁶²

Soweit die Verordnung und die Übereinkommen nicht einschlägig sind, erheben §§ 38 und 40 ZPO als doppelfunktionale⁶³ Vorschriften jedoch weiterhin Geltungsanspruch für internationale Gerichtsstandsvereinbarungen: Wenn die ausschließliche Zuständigkeit eines drittstaatlichen Gerichts vereinbart wurde, richtet sich die Zulässigkeit der Derogation der deutschen Gerichte im Grundsatz nach der ZPO.⁶⁴ In internationalen Sachverhalten können sich zusätzliche Derogationsschranken aus vorrangigen Rechtsquellen ergeben, insbesondere aus Art. 25 Abs. 4 Brüssel Ia-VO⁶⁵.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Prorogation der Gerichte des Drittstaates richten sich nach dessen eigenem Recht.⁶⁶ Die ZPO wird wiederum auf Vollstreckungsebene relevant, da dann die Zuständigkeit des drittstaatlichen Gerichts nach dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch nach ZPO gegeben sein muss.⁶⁷

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Im Unterschied zu den supranationalen Rechtsquellen für Gerichtsstandsvereinbarungen enthält die ZPO keine ausdrücklichen Einschränkungen ihres sachlichen Anwendungsbereichs. Freilich bedeutet dies nicht, dass Gerichtsstandsvereinbarungen im Anwendungsbereich der ZPO für alle

61 Deshalb können auch von der Union geschlossene Übereinkommen dem EuGH vorgelegt werden, siehe EuGH, 10.1.2006 - C-344/04, *IATA und ELFA ./ Department for Transport*, EuZW 2006, 112, 115 (Rn. 36); EuGH, 30.4.1974 - 181/73, *Haegeman ./ Belgien*, Slg. 1974, 449, (Rn. 2/6); vgl. Calliess/Ruffert/Wegener, Art. 267 AEUV Rn. 11.

62 Vgl. zur Brüssel I-VO *Abendroth*, Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung, 2016, S. 71.

63 Statt vieler: *Schack*, IZVR, 8. Aufl. 2021, Rn. 288.

64 BGH, 20.1.1986 - II ZR 56/85, NJW 1986, 1438, 1439 (juris Rn. 13); BGH, 13.12.1967 - VIII ZR 203/65, NJW 1968, 356; weitere Nachweise zu Rechtsprechung und Literatur bei *Schaper/Eberlein*, RIW 2012, 43, 45.

65 Hierzu unten A.II.2.b)(2) (S. 59 ff.).

66 MüKo-ZPO/*Gottwald*, Art. 25 Brüssel Ia-VO Rn. 3; Stein/Jonas/*Thole*, Art. 25 EuGVVO Rn. 24.

67 Genauer zu den Nachprüfungs Kompetenzen deutscher Gerichte unten, Kapitel II B.IV.2 (S. 163 ff.).

Arten von Streitigkeiten zulässig sind. Die einzelnen Voraussetzungen werden in den folgenden Kapiteln III bis VI behandelt.

II. Brüssel Ia-VO

Die Brüssel Ia-VO ist die wichtigste Rechtsquelle für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte.

1. Historische Entwicklung

a) Geschichte des europäischen Zivilprozessrechts

Die Geschichte des europäischen Zivilprozessrechts begann im Jahre 1957 mit dem Abschluss des EWG-Vertrags⁶⁸. Dieser sah in Art. 220 vor, dass die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen einleiteten, um „die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ sicherzustellen. Eine Sachverständigenkommission erarbeitete daraufhin den Text für das spätere EuGVÜ^{69,70}. Dabei ging sie deutlich über das in Art. 220 EWG-Vertrag vorgesehene Programm hinaus:⁷¹ Entworfen wurde eine *convention double*, die nicht nur die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, sondern auch die internationale Zuständigkeit regelte. Nur so konnte im EuGVÜ auf eine gegenseitige Nachprüfung der Zuständigkeit im Zuge der Anerkennung und Vollstreckung verzichtet werden,⁷² ohne dass sich die Vertragsstaaten gleichsam zur Anerkennung exorbitanter Gerichtsstände verpflichteten.⁷³ Die Harmonisierung des Zuständigkeitsrechts unter Ausschluss exorbitanter Gerichtsstände ist insoweit das Fundament der erleichterten Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile. Das

68 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957, archiviert (8.12.2021) unter <https://perma.cc/3523-F7QC>.

69 Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. II 1972 S. 774.

70 Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse findet sich bei *Jenard*, Bericht zum EuGVÜ.

71 *Koch*, JuS 2003, 105, 106.

72 Eine solche sieht das autonome Recht in § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vor.

73 Deutlich zurückhaltender *Jenard*, Bericht zum EuGVÜ, S. 7 Abs. 2 ff.

EuGVÜ wurde am 27.9.1968 von den damals sechs EWG-Staaten unterzeichnet und trat am 1.2.1973 in Kraft⁷⁴.

Anders als die späteren europäischen Regelungsinstrumente wurde das EuGVÜ mangels einer Kompetenzgrundlage im EWG-Vertrag als eigenständiges völkerrechtliches Übereinkommen von den Mitgliedstaaten beschlossen. Trotzdem wurde dem EuGH mittels eines Protokolls⁷⁵ die Auslegungskompetenz übertragen. Ein Beitritt weiterer Staaten zum EuGVÜ war nicht vorgesehen, was zahlreiche, mit Nachverhandlungen verbundene Neufassungen erforderlich machte.⁷⁶ Erst der Amsterdamer Vertrag⁷⁷, der am 1.5.1999 in Kraft trat, schuf mit Art. 61 lit. c EG eine Kompetenzgrundlage für sekundärrechtliche Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit, die Art. 65 EG weiter konkretisierte.⁷⁸ Nach einem Kommissionsvorschlag⁷⁹ wurde das EuGVÜ am 22.12.2000 in eine Verordnung überführt. Ergebnis war die Brüssel I-VO, die gemäß Art. 76 Abs. 1 Brüssel I-VO am 1.3.2002 in Kraft trat.

Nach einer umfassenden Evaluation⁸⁰ der Brüssel I-VO erarbeitete die Kommission einen Entwurf für eine Revision der Verordnung.⁸¹ Dieser wurde in nochmals abgeänderter Fassung von Rat und Parlament 2012 als

74 Für die Bundesrepublik siehe BGBl. II 1973 S. 60.

75 Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof, unterzeichnet zu Luxemburg am 3. Juni 1971, ABl. Nr. L 204 vom 2.8.1975, S. 28 ff.

76 Kurzer Überblick bei *Kropholler/von Hein*, EuZPR, 9. Aufl. 2011, Einl. EuGVO Rn. 17 ff.

77 Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, ABl. Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 1 ff.

78 Vgl. *Jayme/Kohler*, IPRax 1997, 385: „Vergemeinschaftung durch Säulenwechsel“.

79 Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(1999) 348 endg.

80 Siehe *Hess/Pfeiffer/Schlosser*, Study JLS/C4/2005/03 (Heidelberg Report); *Nuyts*, Study on Residual Jurisdiction, 3. September 2007; Bericht über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(2009) 174 endg.; ergänzend dazu bat die Kommission mit einem Grünbuch um Stellungnahmen aller Interessenten zu Änderungsmöglichkeiten an der Brüssel I-VO, KOM(2009) 175 endg.

81 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010) 748 endg.